

---

# 1 Basiswissen Datenschutz

Worum geht es beim Datenschutz, was ist seine Zielsetzung? Das ist wohl die zentrale Grundfrage, wenn man sich mit diesem Thema auseinandersetzt. Die Antwort lässt sich auf einen sehr kurzen Nenner bringen: Beim Datenschutz geht es darum, zu regeln, wie Unternehmen, Selbstständige, Behörden und Vereine mit personenbezogenen Daten umgehen müssen, damit sie das Grundrecht jedes Einzelnen auf Schutz der Persönlichkeit wahren. Die dieser Aufgabe zugrundeliegenden Bestimmungen sind insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und in Deutschland das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

In meiner ehrenamtlichen Arbeit als Funktionärin in Vereinen, aber auch als Datenschutzbeauftragte von Vereinen und Verbänden, höre ich immer wieder die Frage: »Wir haben doch keine bezahlten Mitarbeiter, sondern nur ehrenamtliche Funktionäre und Trainer. Warum müssen wir die DSGVO denn überhaupt beachten?« Die Antwort ist ganz einfach: Die DSGVO bestimmt in Artikel 2 Absatz 2, wer von den Regelungen der DSGVO ausnahmsweise ausgenommen wird. Die Arbeit und damit auch die Datenverarbeitung im Verein fällt nicht unter die genannten Ausnahmen. Man könnte meinen, dass der dortige Buchstabe c (»zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten«) die Ausnahme wäre, aber obwohl wir im Verein oft »nur« unsere Freizeit miteinander verbringen und unser gemeinsames Hobby ausüben, sind dies nicht ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten. Ich kenne keinen Verein, der nur aus Familienmitgliedern besteht.

Daher: Weil die DSGVO weder zwischen großen und kleinen Firmen noch zwischen Firmen und Vereinen unterscheidet, gelten die DSGVO und das BDSG uneingeschränkt auch für Vereine. Es gibt leider keinen Sonderstatus, sondern man muss die vorgegebenen Regelungen auf die Vereinspraxis anwenden.

In diesem Kapitel werden deshalb zunächst sehr allgemeine Fragen zum Thema Datenschutz, zur DSGVO und zum BDSG n. F. beantwortet. Ferner wird erklärt, welcher Zusammenhang auch heute noch zu einschlägigen Urteilen aus den 1980er-Jahren besteht.



**Hinweis: Gesetzestexte**

Die Erläuterung der Begriffe, die in der DSGVO verwendet werden, finden Sie dort im Artikel 4.

Den wichtigsten Begriff in diesem Zusammenhang möchte ich gleich zu Beginn etwas ausführlicher erklären: die Verarbeitung. In der DSGVO wird mit derselben Bedeutung auch von Verarbeitungstätigkeit gesprochen. Ein weiteres Synonym für die Verarbeitung ist der Begriff »Verfahren«. Nach Artikel 4 Ziffer 2 der DSGVO spricht man bei jedem ausgeführten Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten von einer Verarbeitung. Beispiele dafür sind das Erheben, die Speicherung, das Abfragen, die Verwendung, das Löschen oder die Vernichtung von personenbezogenen Daten, um nur einige zu nennen. Dabei spielt es keine Rolle, ob man diesen Vorgang mithilfe eines Computers durchführt oder ob man z. B. ein Papierformular ausfüllen lässt und die Papiere in einem Karteikasten sammelt oder in einem Ordner ablegt.



**Hinweis**

Im weiteren Verlauf des Buchs werden häufig Gesetzestexte zitiert. Um zentrale Aussagen für sie hervorzuheben, habe ich an der einen oder anderen Stelle – abweichend vom Originaltext – einzelne Passagen gefettet.

## 1.1 Ziele und Zusammenwirken DSGVO/BDSG n. F.

Seit Mai 2018 gilt in allen Ländern der EU die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gleichermaßen. Während davor jedes Land selbst für Datenschutz-Bestimmungen zuständig war, bildet jetzt die DSGVO die datenschutzrechtliche Basis für alle. An einigen Stellen der DSGVO gibt es jedoch sog. Öffnungsklauseln, die jedem Land erlauben oder auch vorschreiben, genau für diesen Sachverhalt eigene nationale Gesetze oder Regelungen zu treffen. Die nationalen Ergänzungen dürfen aber in keinem Fall die DSGVO aushebeln; sie sollen immer nur ergänzen oder schärfen. Das nationale Datenschutzgesetz in Deutschland heißt immer noch Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und wird, um es von der Fassung des BDSG, die bis zum 25. Mai 2018 galt, unterscheiden zu können, meistens mit dem Zusatz n. F. (neue Fassung) oder der Jahreszahl 2018 ergänzt.

## Beispiel: Ergänzungen im BDSG n. F. zur DSGVO

Beispiele für Ergänzungen, die im BDSG n. F. zu Bestimmungen der DSGVO gemacht wurden, sind der Beschäftigten-Datenschutz oder die Bedingung, wann ein Unternehmen bzw. eine Institution einen Datenschutzbeauftragten zu benennen hat. So stehen beispielweise in der DSGVO zum Datenschutzbeauftragten ausschließlich qualitative Bedingungen (öffentliches/nichtöffentliches Unternehmen, bestimmte Verarbeitungen der Daten ...) und es wird auf die nationalen Gesetze verwiesen. In Deutschland wurde die alte Regelung wieder erneuert, nämlich dass bei mindestens 10 Personen<sup>1</sup>, die ständig mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu tun haben, ein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist. Wie das »ständig« zu interpretieren ist, wird im Kapitel 2 »Datenschutzbeauftragter« beschrieben.

### Hinweis: weitere nationale Datenschutzgesetze

Außer dem BDSG n. F. gibt es in Deutschland noch weitere Datenschutzgesetze für bestimmte Einrichtungen. Beispiele dafür sind:

- Öffentliche Einrichtungen der Länder: Landesdatenschutzgesetze des jeweiligen Bundeslands.
- Kirchliche Einrichtungen: kirchliche Datenschutzgesetze je Konfession



Wie bereits erwähnt unterscheidet die DSGVO nicht zwischen großen und kleinen Firmen oder zwischen Firmen und Vereinen, sodass alle Regelungen selbstständig auf die Vereinsarbeit angepasst und in praktikable Lösungen für die hauptsächlich ehrenamtliche Arbeit in den Vereinen umgesetzt werden müssen.

Durch die Einführung der DSGVO im Mai 2018 hat sich das grundsätzliche Ziel der Datenschutzgesetzgebung nicht geändert. Nach wie vor sind die Regelungen sog. »Verbote mit Erlaubnisvorbehalt«. Das bedeutet, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten grundsätzlich verboten ist, außer sie ist durch bestimmte »Erlaubnistatbestände« legitimiert. Welche Rechtsgrundlagen dafür sorgen, dass ein Verantwortlicher personenbezogene Daten verarbeiten darf, erfahren Sie im Kapitel »3.2.4 Rechtsgrundlagen«. Insofern ist auch die Haltung einiger Vereine, dass

1 Die Zahl 10 wurde im November 2019 im Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz (DSAnpUG) auf 20 angehoben.

sie seit Mai 2018 keine Fotos ihrer Athleten mehr veröffentlichen oder ihren Mitgliedern nicht mehr zum Geburtstag gratulieren dürfen, nicht nachvollziehbar. Das Verbot bzw. die Möglichkeit, dass man sich doch die Erlaubnis holen kann, war – zumindest in Deutschland – auch schon vor Mai 2018 durch das bis dahin geltende BDSG geregelt, und zwar quasi genauso wie jetzt durch die DSGVO.

## 1.2 Persönlichkeitsrecht

In der DSGVO wird immer wieder von »Grundrechten und Grundfreiheiten, insbesondere das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten« gesprochen. Was versteht man denn unter diesem Persönlichkeitsrecht konkret?

Das Persönlichkeitsrecht wird an einigen Stellen auch als Recht auf informationelle Selbstbestimmung bezeichnet. Diese Formulierung zeigt sehr deutlich, worum es geht. Jede natürliche Person hat das Recht, selbst zu entscheiden, wie sie sich in der Öffentlichkeit darstellen möchte. Jeder darf also mit seinen persönlichen Informationen so umgehen, wie es den eigenen Bedürfnissen entspricht. Wenn jemand sein Geburtsdatum oder Fotos von sich veröffentlichen möchte, haben die Datenschutzgesetze nichts dagegen. Wenn allerdings ein Verein das Geburtsdatum seiner Mitglieder z. B. in einer Geburtstagsliste in der Vereinszeitung veröffentlichen möchte, muss zuerst geklärt werden, ob es für diese Verarbeitung eine rechtliche Grundlage gibt.

Bereits im Grundgesetz im Artikel 2 Abs. 1 steht: Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. In Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG »Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.« hat das Bundesverfassungsgericht am 15.12.1983 das sog. Volkszählungsurteil gefällt, mit dem das informationelle Selbstbestimmungsrecht vor mittlerweile über 35 Jahren etabliert wurde.

Am 27.2.2008 hat ebenfalls das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil zur Online-durchsuchung das Recht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme ergänzt. Und seither sind auch die informationstechnischen Systeme in den Datenschutz-Gesetzen mit eingebaut.

Da sich die DSGVO ausschließlich um natürliche Personen kümmert, werden Angaben über Verstorbene, wie etwa in einem Nachruf für ein verstorbenes Vereinsmitglied im Vereinsblatt oder die Nennung auf einer Liste der Verstorbenen, nicht durch die DSGVO geschützt (siehe Erwägungsgrund EG 27 DSGVO).

### 1.3 Datenschutz – warum betrifft das Thema auch Vereine?

Fehler sind menschlich: Ein falscher Knopfdruck kann genügen, und schon ist ein vertraulicher Datensatz beim falschen Adressaten gelandet. Solche Fehler können passieren. Aber sie dürfen nicht passieren. Gerade, wenn es um sensible Daten geht, ist der Gesetzgeber streng. Und weil wir alle tagtäglich mit sensiblen Daten arbeiten, geht uns der Datenschutz auch alle etwas an. Viel sogar.

Die DSGVO und – bei uns in Deutschland – das BDSG n. F. schreiben in vielen Artikeln und Paragraphen vor, dass im geschäftlichen Bereich, im Verein und sogar in gemeinnützigen Vereinigungen, in denen alle im Ehrenamt arbeiten, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten sind.

Konkret heißt dies: Es geht in allererster Linie darum, den »Betroffenen« und seine Grundrechte und Grundfreiheiten zu schützen! Insbesondere handelt es sich dabei um das Recht zum Schutz der personenbezogenen Daten. Der Betroffene ist derjenige, der beispielsweise einem Verein für die Mitgliedschaft oder einem Shop-Besitzer über ein Kontaktformular auf der Webseite seine personenbezogenen Daten gibt. Derjenige, der die Daten zu einem bestimmten Zweck vom Betroffenen erhebt, steht in der Verantwortung, so mit den Daten umzugehen, dass dem Betroffenen durch Missbrauch, Fehlverhalten bei der Verarbeitung oder gar durch die Verarbeitung selbst kein Schaden entstehen kann. Deshalb hieß diese Stelle, die Daten erhebt, im alten BDSG auch »Verantwortliche Stelle«. In der neuen Gesetzgebung seit Mai 2018 heißt sie »Verantwortlicher«.

Zunächst ist es wichtig zu wissen, welche Unternehmenseinheit oder welcher Teil des Vereins als Verantwortlicher auftritt und die Verantwortung trägt. Es ist die kleinste juristische Einheit, zu der die datenerhebende Stelle gehört. Bei größeren Unternehmen kann es die ganze Firma mit 1000 Mitarbeitern sein oder auch eine Tochtergesellschaft mit 20 Angestellten. In Vereinen ist es relativ klar: Es ist der Vereinsvorstand. Sollte es innerhalb eines Vereins etwa ein Fitness-Studio geben, das